

VOTUM

1/2012

drb-berlin.de



Inhaltsverzeichnis

Seite 3	Einladung zur Mitgliederversammlung am 16.04.2012
Seite 3	Gespräch mit dem neuen Senator für Justiz
Seite 4	Aktuelles zum Besoldungsstreit
Seite 8	Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer
Seite 11	Aus dem Landesverband Brandenburg
Seite 15	Aus der Mitgliedschaft
Seite 15	Veranstaltungen und Termine
Seite 17	Rezensionen
Seite 2	Editorial
Seite 2	Impressum



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Sie halten das erste VOTUM des Jahres 2012 „in der Hand“. Es ist das erste Heft, das (weitgehend, aber noch nicht vollständig) ohne die Mitwirkung des Kollegen Oliver Elzer entstanden ist, der sich in den vergangenen Jahren besondere Verdienste um unsere Zeitschrift erworben hat. Dafür gebührt ihm unser herzlichster Dank.

Das VOTUM enthält Aktuelles zum Thema Besoldung, einen Aufsatz zum Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer, Nachrichten und Veranstaltungshinweise. Daneben berichtet der Vorstand über das erste Gespräch mit dem neuen Senator für Justiz Thomas Heilmann. Auch die Kollegen aus dem Landesverband Brandenburg finden spezielle Informationen.

Ganz besonders möchten wir Sie mit dieser Ausgabe aber auch zur **Mitgliederversammlung** des Landesverbandes Berlin am **16. April 2012, 18.00 Uhr**, einladen, bei deren öffentlichem Teil der Justizsenator Thomas Heilmann sprechen wird (Einladung s. S. 3)

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.



■ **Mitgliederversammlung 16. 4. 2012**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Vorstand beruft die **Mitgliederversammlung für den 16. April 2012** in die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin, 18.00 Uhr, ein. Er hofft auf rege Teilnahme.

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Eröffnung durch den Vorsitzenden

~ öffentlicher Teil ~

Vortrag von **Thomas Heilmann**, Senator für Justiz.

Meine Ziele in der Berliner Justiz - die nächsten fünf Jahre -

~ nichtöffentlicher Teil ~
(ab ca. 19.00 Uhr)

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Festsetzung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und Aussprache
4. Berichte des Kassenführers und der Kassenprüfer
5. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
6. Wahl eines Versammlungsleiters
7. Neuwahl des Vorstandes (vgl. Kandidatenliste)
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Verschiedenes

Kandidatenliste zur Wahl in den Vorstand (die Benennung weiterer Kandidaten ist bis zum Beginn der Wahl möglich)

A. Einzeln zu wählende Vorstandsmitglieder (§§ 6 Nr. 1 bis 5, 7 Abs. 2 der Satzung)

Stefan Finkel

RIKG, Vorstandsmitglied seit 2001, Vorsitzender seit 2010, kandidiert wieder als Vorsitzender,

Andrea Hoffmann

StA'in/GL'in (StA Berlin), Vorstandsmitglied seit 2003, kandidiert wieder als stellvertretende Vorsitzende,

Katrin-Elena Schönberg,
Ri'inKG, Vorstandsmitglied seit 2010, kandidiert als Schriftführerin,

Volker Nowosadtko

RiSG, Vorstandsmitglied seit 2010, kandidiert als Kassenführer,

Peter Schuster

VRiLG (Turmstraße), Vorstandsmitglied seit 2007, kandidiert erneut als Stellvertreter von Kassen- und Schriftführer

B. Weitere einzeln zu wählende Vorstandsmitglieder (§§ 6 Nr. 6, 7 Abs. 3 der Satzung)

James Scherf

StA (StA Berlin),

kandidiert für das Amt des Vertreters der Staatsanwälte,

Raphael Neef

Ri, Vorstandsmitglied seit 2010. kandidiert erneut als Vertreter der Richterinnen und Richter auf Probe

C. Weitere in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählende Vorstandsmitglieder (§§ 6 Nr. 6, 7 Abs. 4 der Satzung)

Margit Böhrenz

VRi'inKG i.R., Vorstandsmitglied seit 2007, Aufgabenbereich: Pensionäre / Veranstaltungen,

Stefan Schifferdecker,

RiSG, Aufgabenbereich: Fragen der Besoldung und IT-Angelegenheiten

N.N.

Aufgabenbereich: Internet / Kommunikation),

■ **Gespräch mit dem neuen Senator für Justiz Thomas Heilmann**

Seit dem 12. Januar 2012 ist Thomas Heilmann Senator für Justiz und Verbraucherschutz. Herr Heilmann ist Volljurist, war aber bislang in der Privatwirtschaft tätig.

Der Berliner Landesverband des Deutschen Richterbundes hat sich am 8. Februar 2012 zu einem ersten Gespräch mit Herrn Heilmann



getroffen. Gesprächsthemen des sehr freundlich und offen geführten Gesprächs waren die von uns kritisierten Änderungen im neuen Richtergesetz, die rechtlichen Folgen der Umstellung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte auf Erfahrungsstufen sowie der Stand der Überlegungen zu den Gerichtsstrukturen und der Ausstattung unserer Arbeitsplätze mit moderner IT.



Im Hinblick auf das Thema Besoldung der Richter und Staatsanwälte, das den Landesverband seit einiger Zeit intensiv beschäftigt, haben wir erneut darauf aufmerksam gemacht, dass die Berliner Richterbesoldung in Berlin die niedrigste im ganzen Land ist. Thematisiert wurde dabei insbesondere auch die zum 1. August 2011 erfolgte Umstellung der Besoldung von Lebensalters- auf Erfahrungsstufen und die mit der Überleitung der bereits im Dienst des Landes Berlin befindlichen Richter und Staatsanwälte verbundene Benachteiligung gegenüber den ab diesem Zeitpunkt neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen. Senator Heilmann zeigte sich dem Anliegen durchaus aufgeschlossen und deutete an, dass die Frage der Besoldung nicht unbedingt gerichtlich entschieden werden müsse. Hier bieten sich für den Deutschen Richterbund durchaus Spielräume für weitere Verhandlungen, die wir in Zukunft nutzen werden.

Hinsichtlich der von uns angesprochenen Probleme mit dem neuen Richtergesetz bekannte der Senator freimütig, dass er noch nicht intensiv in das Thema eingestiegen sei. Er zeigte aber zugleich Interesse und Aufgeschlossenheit. So lehnt er eine starre Altersregelung ab und würde sich eine flexiblere

Lösung wünschen, die einem Kollegen ermöglicht, auch noch nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Verfahren zu Ende zu führen. Dies wäre sicher insbesondere für die Kollegen im Strafrechtsbereich eine interessante Lösung, die immer wieder junge Kollegen als Ergänzungsrichter heranziehen müssen, wenn sie nicht wissen, ob sie ihr Verfahren rechtzeitig beenden können. Wichtig war dem Senator aber auch die soziale Komponente. So zeigte er sich in den Fragen des Planstellenverzichts und der Teilzeitarbeit mit einem Arbeitsanteil von unter 50 % für Änderungen aufgeschlossen. Die Frage der Besetzung des Dienstgerichtshofes hielt er angesichts der mehr als überschaubaren Anzahl der Verfahren für eher unbedeutend, während die Zusammensetzung des Richterswahlausschusses schon wieder mehr sein Interesse weckte. Er maß auf jeden Fall der Resolution 1685 (2009) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 30. September 2009 mehr Bedeutung zu als seine Vorgängerin, die dies offensichtlich für eine überflüssige Regelung hielt und deshalb einen entscheidenden Einfluss der Richter auf die Einstellung und Beförderung von Richtern und Richterinnen sowie Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ablehnte.

Der Vorstand des Landesverbandes hat dem Senator im Nachgang zu dem Gespräch bereits weiterführende Vorschläge übermittelt und wird den Dialog fortsetzen. Wir begrüßen es daher sehr, dass Senator Heilmann im öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung am 16. April 2012 über seine justizpolitischen Ziele in den nächsten fünf Jahren sprechen wird (s. Einladung).

Aktuelles zum Besoldungsrechtsstreit

Mit dem "Leitfaden zur Besoldungsneuregelung" hat sich der Deutsche Richterbund - Landesverband Berlin zur Neustrukturierung der Berliner Besoldung positioniert und den Kolleginnen und Kollegen die Prüfung von Widerspruch und Klage empfohlen. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts zum Gleichheitsverstoß der Lebensaltersbesoldung (dazu unten) haben wir kurz vor dem Jahreswechsel per E-Mail auf mögliche Ausschlussfristen mit Ablauf des Jahres 2011 hingewiesen. Leider haben nicht alle Gerichts-

verwaltungen unsere Mitteilung weitergeleitet. Unsere Informationen sind jedoch auf großes Interesse gestoßen. Uns erreichten viele Anfragen, die Webseite www.drb-berlin.de/besoldung wurde rege besucht.

Viele Kolleginnen und Kollegen sind unserer Anregung gefolgt und haben Widerspruch erhoben. Die meisten haben zugleich das Ruhen des Widerspruchsverfahrens bis zum Abschluss von Musterverfahren beantragt. Einige Gerichtsverwaltungen haben sofort den Eingang der Widersprüche und das Ruhen des Verfahrens bestätigt, andere warten eine Vereinbarung zu Musterverfahren und "grünes Licht" aus der Senatsverwaltung ab und haben bislang keine Erklärungen versandt.

Wir haben unsere Musterklage vorbereitet: Als Musterkläger haben wir eine Kollegin und einen Kollegen ausgewählt, die im Rahmen der Überleitung wegen nicht anerkannter richterlicher und nichtrichterlicher Erfahrungszeit besonders betroffen sind. Die Musterklagen werden von dem auf Beamtenrecht spezialisierten Rechtsanwalt Ribet Buse (www.sdrb.de) betreut werden, das Vorgehen haben wir besprochen. Der Bundesverband des DRB wird die Klagen finanziell unterstützen.


Weiterhin haben wir eine Musterstreitvereinbarung erarbeitet. Diese soll das Ruhen der Widerspruchsverfahren sichern und Rechtsverluste der Widerspruchsführer und Musterkläger während der Verfahrensdauer verhindern. Im Januar haben wir die Musterstreitvereinbarung sowie die "Erfahrungsverläufe" der Musterkläger in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vorgestellt. Die Senatsverwaltung und einige Gerichtsverwaltungen haben großes Interesse an einer Verwaltungsvereinfachung durch Musterverfahren signalisiert. Unser Vertragsentwurf wird dort bis Ende Februar geprüft und soll dann vereinbart werden. Wir wollen dem Verhandlungsergebnis nicht vorgreifen und werden die Vereinbarung erst nach ihrem Abschluss veröffentlichen. Wir sind uns jedoch sicher, dass die Widersprüche nicht pauschal beschieden und die Kolleginnen und Kollegen daher nicht gezwungen sein werden, einzeln Klageverfahren zu bestreiten.

Wir haben uns entschlossen, die Musterklagen auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung zu beschränken. Ob

aufgrund einer Altersdiskriminierung bis Juni 2011 ein Anspruch auf eine höhere Besoldung besteht, wird nicht Gegenstand der Verfahren sein. Auch aus finanziellen Gründen wollen wir hierzu erst die Rechtsprechungsentwicklung abwarten.

Über den weiteren Fortgang des Besoldungsstreits werden wir zeitnah informieren. Die bisherigen Stellungnahmen und aktuelle Informationen finden Sie auf der Webseite des DRB www.drb-berlin.de. Kontakt erhalten Sie auch per E-Mail über besoldung@drb-berlin.de. Jede Anregung und Hilfestellung ist willkommen.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

 Rechtsprechungsentwicklung zur Besoldung

Entscheidungen zur Altersdiskriminierung

Der EuGH hat mit Urteil vom 08.09.2011 (Az.: C-297/10 und C-298/10) festgestellt, dass die in § 27 BAT angeordnete Bemessung der Grundvergütungen in den Vergütungsgruppen des BAT nach Lebensaltersstufen eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters im Sinne von Art. 2 RL 2000/78 darstellt. Das BAG hat daraufhin am 10.11.2011 (Az.: 6 AZR 481/09) entschieden, dass das in diesem Verfahren beklagte Bundesland verpflichtet ist, dem Kläger jedenfalls bis Ende 2009 eine Grundvergütung nach der letztmöglichen Lebensaltersstufe zu zahlen, da nur so die Diskriminierung des Klägers beseitigt werden könne. Das VG Berlin hat mit Urteil vom 24.05.2010 (Az.: 5 K 17/09) entschieden, dass das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz bei der Überprüfung einer ungleichen Besoldung nach Besoldungsdienstaltersstufen keine Anwendung finde. Dem haben sich das VG Chemnitz mit Urteil vom 03.02.2011 (Az.: 3 K 613/10) sowie das VG Weimar mit Urteil vom 15.11.2011 (Az.: 4 K 1163/10 We) angeschlossen. Dagegen hat das VG Halle mit Urteil vom 28.09.2011 (Az.: 5 A 63/10) darauf erkannt, dass eine Besoldung nach Besoldungsdienstaltersstufen eine unmittelbare Benachteiligung auf Grund des Dienstalters darstelle. Dieser Verstoß gegen das Verbot der Altersdiskriminierung könne in diesem Fall nur durch eine Besserstellung des Klägers, nämlich eine Besoldung nach der höchsten Dienstaltersstufe beseitigt werden.



Klagen gegen zu niedrige Besoldung in Sachsen-Anhalt nehmen erste Hürde

Das Verwaltungsgericht Halle (Saale) hat am 28. September 2011 vier Klageverfahren (5 A 206, 207, 208, 216/09 HAL) zur Amtsangemessenheit der Richterbesoldung ausgesetzt, und sie dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. In den Verfahren klagen drei Richter und ein Staatsanwalt aus Sachsen-Anhalt auf die Feststellung, dass ihr Gehalt nicht mehr der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

W-Besoldung in Hessen verfassungswidrig

Das BVerfG hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az 2 BvL 4/10) entschieden, dass die W2-Besoldung der Professoren in Hessen gegen das Alimentationsprinzip verstößt und daher verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber hat verfassungskonforme Regelungen spätestens zum 1. Januar 2013 zu treffen.

Nach der Entscheidung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Die Besoldung ist u.a. mit Einkommen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden, zu vergleichen. Die weite Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers deckt grundsätzlich auch strukturelle Neuregelungen der Besoldung in Form von Systemwechseln ab. Allerdings muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die besoldungsrechtliche Neubewertung eines Amtes immer noch den Anforderungen des Amtes gerecht wird. Da das Recht auf amtsangemessene Alimentation keine Vorgaben im Sinne einer exakten Besoldungshöhe liefert, bedarf es prozeduraler Sicherungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten, damit die verfassungsrechtliche Gestaltungsdirektive des Art. 33 Abs. 5 GG tatsächlich eingehalten wird. (Quelle: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120214_2bvl000410.html).

Interessantes zur Besoldung – OHNE KOMMENTAR

Senator erhält Bundesbesoldung

Nach § 11 Abs. 1 S. 2 Berliner Senatorenge-setz erhalten die Senatoren ihre Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz. Sie verdienen damit monatlich 1.104,00 EUR mehr, als wenn für sie die Berliner Besoldungshöhe gelten würde.

Mittlere Bildungsebene und mittleres Einkommen

Das Bundessozialgericht bewertet in einem Urteil zum Elterngeld (B 10 EG 21/09 R) ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von rund 2.700 EUR wie folgt: "Selbst dieser Betrag ist kein hohes Erwerbseinkommen, sondern wird von vielen Arbeitnehmern der mittleren Bildungsebene - ... - erreicht (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2010, S 535 ...). Das Elterngeld fördert damit schwerpunktmäßig Erziehende, die im Bemessungszeitraum kleinere bis mittlere Einkommen erzielt haben." Eine 32jährige ledige, kinderlose Richterin erhält in Stufe 1 (nach der Überleitung 2011 und nach Abzug von 200,00 EUR Krankenkassenbeiträgen) 2.492,59 € netto.

Besoldungsunterschied

Ein Berliner R1-Richter verdient seit Anfang 2012 in der Höchststufe monatlich 482,60 EUR weniger als sein Kollege in Mecklenburg-Vorpommern und 587,43 EUR weniger als seine Kollegin in Sachsen (durchschnittlich mit jährlichen Sonderzahlungen).

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Nachrichten

➔ Besoldung in Richter- und Staatsanwaltschaft im Land Berlin (Drucksache 17/10 147)

Der Senat hat auf die Frage, wie viele Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bis zum 1. Januar 2012 Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung und/oder die Besoldungsüberleitung zum 1. August 2011 erhoben oder einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung gestellt haben, Folgendes mitgeteilt:

Gerichtsbarkeit/Staatsanwaltschaft	Personen
Ordentliche Gerichtsbarkeit:	251
Fachgerichtsbarkeiten:	64
Staatsanwaltschaften:	130
Insgesamt:	445

Auf die Frage, wie viele Verfahren von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten derzeit vor dem Verwaltungsgericht Berlin und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängig sind, und wie viele davon die Rechtmäßigkeit der gewährten Besoldung betreffen, teilt der Senat Folgendes mit:

Zu 4.: a) Anhängige Verfahren von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Gericht	Personen
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:	8
Verwaltungsgericht Berlin:	14
Insgesamt:	22

b) Davon Verfahren, die die Rechtmäßigkeit der Besoldung betreffen:

Gericht	Personen
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg:	0
Verwaltungsgericht Berlin:	10
Insgesamt:	10

Der vollständige Inhalt der Kleinen Anfrage findet sich in der Drucksache 17/ 10147 des Abgeordnetenhauses von Berlin.

➔ Seminar für junge Richterinnen und Richter

Der Deutsche Richterbund veranstaltet nach einem sehr gelungenen Auftakt im vergangenen Jahr vom 04. bis 06. Mai 2012 wieder ein Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im DRB-Haus in Berlin.

Im Mittelpunkt dieser bundesweiten Fortbildungsveranstaltung, für die wieder hochkarätige Referenten gewonnen werden konnten, stehen die Entwicklungsmöglichkeiten der Assessoren im beruflichen wie im persönlichen Umfeld, insbesondere auch interessante Fragen hinsichtlich einer Abordnung.

Für das Seminar verlost der Berliner Landesverband des Deutschen Richterbundes zwei Plätze. Da für die Veranstaltung insgesamt nur wenige Plätze zur Verfügung stehen, können leider nur Mitglieder des Richterbundes an der Verlosung teilnehmen.

Mitglieder im Landesverband oder solche, die dies kurzfristig werden wollen, melden sich bitte bis zum 27. März 2012 bei Raphael Neef. Am 29. März 2012 werden die Plätze öffentlich verlost. Verpflegung und ggf. Unterkunft wird vom Deutschen Richterbund übernommen. Bereits jetzt sei zudem darauf hingewiesen, dass das Seminar mit vergleichbarem Inhalt nochmals im Zeitraum 28. bis 30. September 2012 durchgeführt werden wird.

Übrigens: wer noch kein Mitglied des DRB ist, findet auf unserer Homepage unter www.drb-berlin.de das Beitrittsformular.

Raphael Neef
raphael.neef@drb-berlin.de

Auszug aus dem geplanten Programm:

- Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte / Internationale Abordnungen. Referenten: Julie Tumler, Beraterin im Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO), Bundesagentur für Arbeit; VRiOLG Dr. Hein Bölling, OLG Bremen (Erfahrungsbericht)
- Abordnungen an eine europäische Institution. Referenten: RiLG Richard Himmer, LG Berlin, bis März 2011 am EuGH im Kabinett der rumänischen Richterin (Erfahrungsbericht), Ri'in Dr. Wiebke Dettmers, derzeit BMJ, bis Juni 2011 in Brüssel am Hanseoffice tätig (Erfahrungsbericht)
- Abordnungen innerhalb Deutschlands am Beispiel des BMJ. Referenten: Rainer Ettl, Referatsleiter „Z A 1 Personal (Höherer Dienst)“ im BMJ (Verwaltungsaspekt); Ministerialrat Oliver Sabel, BMJ (Erfahrungsbericht); Ri'in Dr. Wiebke Dettmers, derzeit BMJ (Erfahrungsbericht)
- „Von der Proberichterin zur OLG-Präsidentin – ein persönlicher Erfahrungsbericht“. Referentin: Präs'inOLG Uta Fölster, OLG Schleswig



➔ **Nachlese Wahlen**

Der Richterbund hatte Ihnen im VOTUM 4/11 Kolleginnen und Kollegen zur Wahl für die Vorschlagsliste zum Richterwahlausschuss und zur Wahl des Präsidialrats vorgeschlagen. Diese haben bei den Wahlen erfolgreich abgeschnitten.

Unser Mitglied RiAG a.w.a.R. Ahmet Alagün ist vom Berliner Abgeordnetenhaus zum ständigen Mitglied des Richterwahlausschuss gewählt worden. Ri'inKG Katrin-Elena Schönberg zum stellvertretenden ständigen Mitglied. VRiLG Peter Schuster und RiSG Dr. Volker Nowosadtko sind zu nicht ständigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses gewählt worden.

Auch bei den Wahlen zum Präsidialrat beim Kammergericht, die nach dem neuen Richtergesetz erstmals als Liste gewählt wurden, waren die vorgeschlagenen Mitglieder VRiKG Gerald Budde, Ri'inLG Anne-Ruth Moltmann-Willisch und RiAG Sebastian Brinsa erfolgreich.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die unsere Mitglieder bei den Wahlen unterstützt haben und wünschen den Gewählten gutes Gelingen bei ihren Aufgaben.

■ **Neuer Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer**

Am 3. Dezember 2011 ist das „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ (BGBl. I S. 2302) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollen Rechtsschutzlücken in Bezug auf die Garantien des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG bzw. des Art. 19 Abs. 4 GG, die einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit beinhalten, geschlossen werden. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der Deutschland mit Urteil vom 2. September 2010 (Individualbeschwerde Rumpf ./ Deutschland, Nr. 46344/06, NJW 2010, 3355) verpflichtete, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen. Als wirksam akzeptiert der EGMR dabei Rechtsbehelfe mit präventiver (unmittelbar auf Ver-

fahrensbeschleunigung gerichteter) oder kompensatorischer (auf nachträglichen Ausgleich erlittener Rechtsverletzungen gerichteter) Wirkung. Der Gesetzgeber hat sich für einen kompensatorischen Rechtsbehelf entschieden, der mit der Verzögerungsrüge jedoch ein präventives Element enthält.

Neuer Entschädigungsanspruch

Kern des Gesetzes ist der neue siebzehnte Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den §§ 198 bis 201 GVG. Die originär zunächst für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften sind für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (§ 199 GVG) und in den Fachgerichtsbarkeiten entsprechend anzuwenden, was durch neu eingefügte ausdrückliche Verweise in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt wird (z.B. § 9 Abs. 2 S. 2 ArbGG, § 155 S. 2 FGO, § 202 S. 2 SGG, § 173 Satz 2 VwGO).

Im Zentrum des Rechtsschutzes bei überlanger Verfahrensdauer steht der neue § 198 GVG, der in seinem Absatz 1 Satz 1 die Anspruchsgrundlage auf angemessene Entschädigung enthält: „Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt.“ Dabei werden auch Nichtvermögensnachteile, also immaterielle Schäden, ausgeglichen. Die Entschädigung hierfür beträgt im Regelfall 1.200,- Euro pro Jahr der Verzögerung (vgl. § 198 Abs. 2 S. 3 GVG). Sie wird aber nur gewährt, wenn nicht Wiedergutmachung auf andere Weise – insbesondere durch Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war – ausreichend ist (§ 198 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 GVG). Im Falle der überlangen Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Hauptverfahrens gilt die Berücksichtigung der Verfahrensdauer bei der Strafzumessung als ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise (§ 199 Abs. 3 GVG).

Zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist die Erhebung einer Verzögerungsrüge während des laufenden Verfahrens bei dem mit der Sache befassten Gericht (§ 198 Abs. 3 S. 1 GVG). Es handelt sich um eine Obliegenheit der Verfahrensbeteiligten, die die Möglichkeit zum „Dulde und Liquidiere“ ausschließt. Zulässigerweise kann die Verzögerungsrüge erst erhoben werden, wenn Anlass

zu der Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird, § 198 Abs. 3 S. 2 GVG. Die Erhebung der Verzögerungsrüge leitet kein eigenständiges Verfahren ein und löst keine Pflicht zu einer eigenständigen Entscheidung aus. Ob sie zulässigerweise und der Sache nach zu Recht erhoben wurde, bleibt der Beurteilung des Entschädigungsgerichts vorbehalten. Dennoch kann und soll die Verzögerungsrüge Auswirkungen auf das Ausgangsverfahren haben. Insbesondere soll sie dem bearbeitenden Richter – soweit erforderlich – die Möglichkeit zu einer beschleunigten Verfahrensförderung eröffnen und insofern als Vorwarnung dienen.

Nicht erforderlich ist ein Verschulden des Gerichts. Der Anspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG entsteht – ebenso wie der Entschädigungsanspruch nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 EMRK – verschuldensunabhängig.

Die Rechtsprechung des EGMR zur Angemessenheit der Verfahrensdauer

Welche Dauer für ein Gerichtsverfahren bzw. strafrechtliches Ermittlungsverfahren angemessen ist, kann nicht allgemein mit Hilfe eines festen Zeitrahmens beantwortet werden. § 198 Abs. 1 S. 2 GVG bestimmt hierzu in Anknüpfung an die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG: „Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbevollmächtigter und Dritter.“ Die Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte wird sich vor allem an der Rechtsprechung des EGMR zu orientieren haben, weil nur dann davon ausgegangen werden kann, dass Deutschland den vom EGMR geforderten wirksamen Rechtsbehelf – die Wirksamkeit richtet sich nach der praktischen Umsetzung und nicht nach der Papierform – eingeführt hat.

Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer insbesondere die Behandlung der Sache durch die mit dem Verfahren befassten Gerichte, das Verhalten der am Rechtsstreit beteiligten Parteien, die Komplexität (Umfang und Schwierigkeit) des Falles und die Bedeutung der Angelegenheit für die Partei zu berücksichtigen (vgl. EGMR, Rumpf ./, Deutschland, a.a.O., Rn. 41). Das

bedeutet zunächst, dass das Verfahren von dem Gericht – auch bei Verfahren mit Parteimaxime – zu jedem Zeitpunkt grundsätzlich betrieben und gefördert werden muss. Auf eine Überlastung des Gerichts kann sich der Staat nicht berufen, weil es sich dabei um einen strukturellen Mangel handelt, der abgestellt werden muss. Des Weiteren ist das Gericht beispielsweise auch für eine zügige Mitwirkung von Sachverständigen verantwortlich, deren Verzögerungen dem Staat zugerechnet werden. Verfahren sollen nur dann ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht werden, wenn dies im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung (Abwarten von parallelen Musterverfahren) sinnvoll ist. Die Nichtbearbeitung des Verfahrens wegen des Versendens der Akten wird nicht akzeptiert (nur Aktenkopien versenden).

Nicht jedes Verhalten der Parteien, das zu einer Verzögerung führt, ist diesen nachteilig zuzurechnen (so ist z.B. das Ausschöpfen von Rechtsmitteln, auch Befangenheitsrügen, zulässig, verlängert aber ggf. die angemessene Verfahrensdauer). Zuzurechnen ist den Parteien aber beispielsweise die verzögerte Übersendung notwendiger Unterlagen, der Klagebegründung oder sonstigen Vortrags, die verzögerte Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, Fristverlängerungsanträge, Anwaltswechsel, Beantragung der Verschiebung bereits anberaumter Termine, Verzögerungen durch Vergleichsverhandlungen der Parteien, Klageänderung und -erweiterung oder das Versäumen eines Gutachtertermins. Auch in diesen Fällen hat das Gericht aber auf die Einhaltung eines zügigen Verfahrens hinzuwirken. Verzögerungen am Rechtsstreit beteiligter Behörden sind dem Staat zurechenbar und können zur Annahme einer überlangen Verfahrensdauer führen.

Eine besondere Komplexität der Sache kann zur Verlängerung der angemessenen Verfahrensdauer führen. Sie kann sich vor allem aus tatsächlichen Umständen ergeben, aber auch im rechtlichen Bereich liegen (z.B. komplexe Umwelt- oder Wirtschaftsstrafsachen). Auch Fälle mit vielen beteiligten Parteien, Konstellationen mit Nebenintervenienten bzw. Beigeladenen oder die Notwendigkeit, eine Vielzahl von Zeugen zu hören oder mehrere Sachverständigengutachten einzuholen, gehören dazu. Ein Hinweis auf die Komplexität eines Falles kann auch die besondere Länge des Urteils sein.



Je größer die Bedeutung der Sache für die betroffene Partei ist, umso kürzer ist die für die Bearbeitung angemessene Verfahrensdauer. Eine besondere Bedeutung liegt beispielsweise vor, wenn die finanzielle Versorgung oder die Gesundheit(sversorgung) betroffen sind, bei Kindschaftssachen (Umgangsrecht, Unterhalt) und bei arbeitsgerichtlichen Klagen (Kündigungsschutz). Auch fortgeschrittenes Alter der Partei kann eine beschleunigte Bearbeitung notwendig machen.

Die zur Bestimmung der Verfahrensdauer maßgebliche Zeitspanne beginnt nach der Rechtsprechung des EGMR mit der Einleitung des Gerichtsverfahrens in erster Instanz und endet mit der endgültigen letztinstanzlichen Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg, umfasst also auch die Aufhebung eines Urteils und die Zurückverweisung in die Vorinstanz. Im öffentlich-rechtlichen Bereich beginnt die Frist nach der EGMR-Rechtsprechung bereits mit der Einleitung des Vorverfahrens. Von dieser Rechtsprechung weicht das Gesetz ab, denn das Vorverfahren wird nicht einbezogen (vgl. § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG). In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es dazu, auf Verzögerungen im Vorverfahren könne und müsse mit der Untätigkeitsklage reagiert werden (BT-Drucks. 17/3802, S. 17). Der EGMR hat dieses Argument – jedenfalls im Verwaltungsrechtsstreit – mit der Begründung zurückgewiesen, dass es dem Betroffenen wegen des mit der Untätigkeitsklage verbundenen Verlusts einer Kontrollinstanz und des Verwirkens einer möglicherweise günstigen Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht nachteilig angerechnet werden könne, keine oder erst verzögert Untätigkeitsklage zu erheben (z.B. Urteil v. 30. Juni 2011, Individualbeschwerde Nr. 11811/10, Rn. 29, juris; anders zum Sozialrechtsstreit Individualbeschwerde Nr. 1679/03, Rn. 67, juris). Eine Lösung dieses Konflikts könnte darin liegen, das Vorverfahren zwar nicht in die für die Verfahrensdauer maßgebliche Zeitspanne einzubeziehen, jedoch bei längerer Dauer des Vorverfahrens eine beschleunigte Bearbeitung der Sache durch das Gericht einzufordern.

Entschädigungsgericht

Wird wegen der Dauer eines Verfahrens vor einem Gericht eines Landes Entschädigung geltend gemacht, entscheidet darüber erstinstanzlich das Oberlandesgericht, § 201 Abs. 1 S. 1 GVG, bzw. das Landesobergericht der

jeweiligen Fachgerichtsbarkeit (sog. Entschädigungsgericht). Für die Finanzgerichtsbarkeit ist der Bundesfinanzhof als Entschädigungsgericht zuständig. Das Entschädigungsgericht entscheidet stets in voller Senatsbesetzung (§ 202 Abs. 2 S. 2 GVG). Die Klage auf Entschädigung kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden (§ 198 Abs. 5 S. 1 und 2 GVG).

Fazit

Der EGMR hat mittlerweile begonnen, in den bei ihm anhängigen Längerverfahren die Beschwerdeführer aufzufordern, nunmehr zunächst um Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten nachzusuchen. Er geht offenbar davon aus, dass das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren den Ansprüchen an einen wirksamen nationalen Rechtsbehelf gerecht wird.

Der Verfahrensdauer sollte daher – wie dies in der Praxis wohl auch bisher schon weitestgehend der Fall war – größtmögliche Aufmerksamkeit zuteil werden. Spätestens nach Eingang einer Verzögerungsrüge sollte geprüft werden, ob tatsächlich Verfahrensverzögerungen vorliegen und – falls ja – ob und wie dem Verlangen nach Verfahrensbeschleunigung nachgekommen werden kann. Dabei sollten Ermittlungsumfang und Prüfungsmaßstab aber keinesfalls dem Bedürfnis nach zügigem Fortgang und Abschluss des Verfahrens untergeordnet werden. „Zwischen einem schnellen Prozess, der ein rechtsstaatliches Desiderat, und einem kurzen Prozess, der eine rechtsstaatliche Fehlleistung ist, läuft oft nur ein schmaler Grat“ (Schmidt-Aßmann, in Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4, Rn. 263). Es liegt in den Händen der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, den Grat zum kurzen Prozess nicht zu überschreiten. Und natürlich in den Händen von Haushaltsgesetzgeber und Justizverwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften personell und materiell so auszustatten, dass jedenfalls Arbeitsüberlastung angemessenen Verfahrensdauern nicht von vornherein entgegensteht.

RiSG Alexander Monjé,
derzeit Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

■ Aus dem Landesverband Brandenburg

Landesvertreterversammlung am 18. 11. 2011 im Landgericht Neuruppin

➔ **Ansprache des Ehrenvorsitzenden des Deutschen Richterbundes - Landesverband Brandenburg -Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts Wolf Kahl**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich sehr, dass ich gerade hier in Neuruppin wieder einmal unter den Delegierten für die diesjährige Landesvertreterversammlung sein kann, weil Sie bzw. in Ihrem Namen der Vorsitzende mich eingeladen hat, eine Rede zu halten.

Dies ist für mich deshalb besonders ehrenvoll, weil es früher die begrüßenswerte Tradition gab, dass zu den Vertreterversammlungen der Landesverbände auch immer der jeweilige Bundesvorsitzende zu einer Rede eingeladen wurde oder heißt der jetzt Präsident: darüber soll es dem Vernehmen nach auf Bundesebene eine Diskussion gegeben haben, deren Ausführlichkeit und Intensität nun wirklich keine Wünsche mehr offen gelassen hat. Gerade in Neuruppin habe ich gesagt, weil hier vor ziemlich genau fünf Jahren der Wechsel im Landesvorsitz von mir auf den Kollegen Clavée stattgefunden hat. Die Rede des Kollegen Bertholdt und die sehr engagierte Diskussion zwischen dem Ministerpräsidenten Platzeck und dem damaligen Bundesvorsitzenden Wolfgang Arenhövel dürfte allen damals anwesenden Kolleginnen und Kollegen noch in guter Erinnerung sein.

Sie haben sich mit dem heutigen Tag auch ein für mich persönlich wichtiges Datum herausgesucht: Auf den Tag genau vor 34 Jahren wurde ich zum Richter auf Probe ernannt und durfte gleich als Beisitzer an der Sitzung einer Bau-Zivilkammer des Landgerichts Köln teilnehmen. Das Stichwort „Proberichter“ leitet nun zwanglos auf ein wichtiges aktuelles Thema über.

Ich freue mich, dass es durch gewisse Manöver im Planstellenbereich gelungen ist, dass

für alle 10 Proberichterinnen und Proberichter, die bereits über fünf Jahre in diesem Status sind, jetzt eine auf Naht genähte Anzahl von Planstellen ausgeschrieben werden konnte. Das ist aber ein Herumdoktern an den zum Zustand der Rechtswidrigkeit führenden Symptomen und gerade nicht eine Lösung des Grundproblems, insbesondere für die anderen Kolleginnen und Kollegen mit über dreijähriger Probezeit. Der Vorsitzende und ich haben Herrn Minister in einem gemeinsamen Gespräch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der Königsweg ausschließlich in der Schaffung neuer Planstellen, die ja keine neuen Kosten verursachen, zu suchen ist und dies beim Finanzminister und notfalls im Kabinett und Parlament durchzusetzen sei.

Das Jahr 2011 ist aber auch das Jahr, in dem der Deutsche Richterbund - Landesverband Brandenburg - 20 Jahre alt wird. Wir werden dies am kommenden Donnerstag gemeinsam mit den anderen vier östlichen Landesverbänden auf Einladung des Bundesverbandes in Schwerin feiern. Jeder kann kommen, der sich angemeldet hat. Diese vergangenen 20 Jahre des Richterbundes in Brandenburg sind ein Grund, eine positive Bilanz zu ziehen. Ich tue dies, auch wenn ich dabei jedenfalls teilweise in den Verdacht des Selbstlobes kommen könnte. Der Richterbund in Brandenburg ist ein immer wichtiger werdender Ratgeber für die Politik. Ein vernünftiger Rechts- oder Justizpolitiker – es gibt weniger von dieser Sorte als nötig wären, aber weit mehr als die Stammtische meinen – kann und wird es sich nicht erlauben können, beabsichtigte Gesetzgebungsvorhaben zu bearbeiten, ohne die Meinung der anerkannten Spezialisten auf diesem Gebiet zu berücksichtigen. Deshalb begrüße ich ausdrücklich, dass der Gesetzgeber zunehmend von der Möglichkeit der Anhörung des Richterbundes Gebrauch macht, wobei sein Vorsitzender nach Möglichkeit ohnehin an jeder Sitzung des Rechtsausschusses teilnimmt und so auch rein optisch immer an die Existenz des Richterbundes erinnert und stets sowohl mit einzelnen Politikern als auch mit den einschlägigen Journalisten Hintergrundgespräche führen kann.

Was ich dagegen sehr bedaure, ist die Einstellung des Info-Blattes. Der Internetauftritt des Landesverbandes ist eine unverzichtbare Neuerung aber kein Ersatz für die auch sonst weiterhin am Wert des Papiers festhaltende



Richterschaft. Das Info-Blatt war ein wichtiges Medium - ganz besonders für die Richterbundmitglieder aber auch für solche, die es noch werden sollen. Durch das Info-Blatt bekamen sie nämlich Antwort auf die leider heute viel gestellte Frage: Was machen die vom Richterbund eigentlich? oder/und Warum soll ich da eintreten? Die für das Info-Blatt zuständig gewesene Kollegin Sabine Werner, der ich ganz herzlich für ihre – leider nicht immer genügend gewürdigte – Arbeit danken will, ist als Richterin am Bundespatentgericht in den Bundesdienst gewechselt. Glückwunsch noch einmal von dieser Stelle! Ich hoffe, dass der neue Vorstand wieder ein Info-Blatt herausbringen wird.

Insgesamt kann man der Unabhängigen Dritten Gewalt in Deutschland im Allgemeinen und der Justiz in Brandenburg im Besonderen ein positives Zeugnis ausstellen. Ich schließe mich hier den Ausführungen des Kollegen Frank in seiner Eröffnungsansprache auf dem Richter- und Staatsanwaltstag in diesem Jahr in Weimar an: (nachzulesen unter www.drb.de >wir über uns>Veranstaltungen>RiStA-Tag>Ansprache des Vorsitzenden). Was wir hier in Brandenburg konkret zu fordern haben und immer wieder deutlich machen müssen, ist, dass die unausweichlich notwendigen Einsparungen mit Intelligenz und Augenmaß zu vollziehen sind. Ich halte es z. B. nicht für intelligent, wenn konkrete Einsparzahlen „auf Teufel komm raus“ in einer ganz konkreten Frist umgesetzt werden sollen. Die intelligent zu setzende Frist hat nämlich nicht nur eine finanzpolitische Gerade im Quadrantensystem des Finanzministers wiederzuspiegeln, sondern darüber hinaus zu berücksichtigen, dass ein gesunder Altersdurchschnitt und eine Auffrischung des Personals, also insgesamt eine vernünftige Personalentwicklung erreicht werden müssen. Schlagwort: hinreichend großer Einstellungskorridor. Alles andere sind haushalterische Taschenspielertricks, die nur wegen der einfältig legislaturperiodischen Sichtweise der Politik ein- und ausgeübt werden.

Ich wende mich – wie der DRB – gegen den Beschluss der JUMIKO von Anfang November zur Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die fachlich kompetente und spezialisierte Rechtsschutzgewährung durch die sehr engagiert arbeitenden Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit hat sich bestens bewährt.

Eine Zerschlagung dieser Strukturen hätte keinen erkennbaren Nutzen, im Gegenteil: Es besteht die Gefahr, dass durch die Aufgabe bewährter und eingespielter Strukturen der Rechtsschutz erschwert und die Verfahren verlängert würden. Eine Länderöffnungsklausel würde die gerade im Sozialrecht für Bürger und Verwaltung wichtige Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährden. Aber ich sage auch: Ich halte den Meinungswechsel, der z. B. bei unserem Justizminister in dieser Frage eingetreten ist, angesichts der Erfolglosigkeit von dringenden Appellen insbesondere an Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit, ihre Arbeitskraft für eine bestimmte Zeit der Sozialgerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, zumindest für gut nachvollziehbar. Auch ich habe noch als Vorsitzender dieses Landesverbandes vor den wahrscheinlich eintretenden Folgen mangelnder richterlicher Flexibilität deutlich gewarnt.

Und ein dritter Punkt muss nun endlich im Justizministerium von der Spitze bis zum Fachreferat – die Auseinandersetzung dieses Verhältnisses würde allerdings nicht nur eine eigene Rede, sondern eine einwöchige Fortbildungsveranstaltung mit anschließender Mediation erfordern – ich wiederhole: von der Hausspitze bis zum Fachreferat als absolut vordringlich eingestuft werden: die Schaffung aller finanziellen, sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Einführung von ForumStar. Man kann als ernstzunehmende Landesjustizverwaltung nicht einem Länderverbund zu einem allumfassenden IT-Justiz-Programm für die ordentliche Gerichtsbarkeit beitreten, ohne die Finanzierung der dafür erforderlichen Maßnahmen in Kabinett und Parlament sichergestellt zu haben, es sei denn, man heißt Griechenland.

Alles dies sind Voraussetzungen für eine funktionierende Justiz. Entscheidend aber ist und bleibt, liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie, jede einzelne Richterin und jeder einzelne Richter bei jeder Entscheidung dem rechtsuchenden Bürger von Antlitz zu Antlitz gegenüber treten. Wir möchten Bürger mit Rechtsbewusstsein. Das erwecken wir zu allererst in unserer täglichen Arbeit oder auch in dem immer vom Richterbund sehr nachdrücklich unterstützten Rechtskundeunterricht. Kein geringerer als der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Evangelischen Bischofskonferenz und derzeitiger Dechant des Domkapitels von Brandenburg an der Havel, Altbischof Wolfgang Huber hat es als Fest-

redner des schon erwähnten Richter- und Staatsanwaltstages in Weimar als Festredner so formuliert: Lassen Sie mich mit einer Frage schließen, die in einem Kreis von Juristinnen und Juristen natürlich provozierend wirkt: Wie wäre es um das Recht bestellt, wenn es nur von den Juristen ernst genommen, nur von ihnen als 'Beruf' angesehen würde? So unersetzbar der Dienst der Juristen am Recht ist, so hilflos sind sie doch, wenn das Recht nicht wenigstens zu erheblichen Teilen von den Gliedern der Rechtsgemeinschaft als ihre eigene Sache angesehen wird. Das Recht gehört zu den Grundgegebenheiten menschlichen Zusammenlebens, denen all diejenigen sich zuwenden müssen, denen die Verantwortung für das gemeinsame Leben überhaupt wichtig ist. Die Juristen – als Experten der Rechtsauslegung und Rechtsanwendung – gewiss zuerst, aber sie nicht allein sind berufen, das Recht zu wahren und zu gestalten. Das Recht ist vielmehr, so will ich als These formulieren, der Beruf aller Bürgerinnen und Bürger. Deshalb will ich hier vom Rechtsbürger sprechen und freimütig gestehen, dass mir dieser Rechtsbürger noch etwas wichtiger ist als der neuerdings so viel beschworene „Wutbürger“. Dass die Bürgerinnen und Bürger zum Recht ein eigenes Verhältnis haben, dass sie die Entwicklung wie die Wahrung des Rechts als eine öffentliche Angelegenheit ansehen, an der sie selbst beteiligt sind, ist für einen Rechtsstaat unentbehrlich. Ein aktives Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zum Recht kann dazu beitragen, dass der Rechtssinn gestärkt wird und die Bürger und Bürgerinnen in weiten Bereichen ihres Lebens ohne die Anrufung der Gerichte und ohne strafwürdiges Handeln auskommen. Neue Wege wie die Mediation oder der Täter-Opfer-Ausgleich sind zu begrüßen. Aber noch besser ist es, wenn auch das nicht nötig ist. Auch dann bleibt für die Gerichte genug zu tun. Mit diesem Zitat möchte ich meine Ansprache beenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Auszüge aus dem Bericht des Vorsitzenden Matthias Deller

1. In den ersten Monaten des Jahres 2011 haben wir uns sehr intensiv mit dem Entwurf eines neuen Richtergesetzes der Länder Brandenburg und Berlin und dem anschließenden parlamentarischen Verfahren beschäftigt. Bis zuletzt haben wir - so gut wir konnten - mit dem Justizminister und Abge-

ordneten aus allen Fraktionen um Änderungen gerungen und noch in letzter Minute in Brandenburg die Beibehaltung der 2/3-Mehrheit im Richterwahlausschuss erreichen können. Andere „Grausamkeiten“ konnten wir nicht mehr verhindern. In erster Linie ist hier die Zuordnung der Dienstgerichtsbarkeit zu den Verwaltungsgerichten zu nennen. Gleiches gilt auch für Vorschriften, die offensichtlich darauf angelegt sind, den Einfluss der Verbände zu verringern. In dem jetzt laufenden Wahlverfahren zu den Beteiligungsgremien sind die neuen unnötigen Hürden für Berufsverbände durchaus zu spüren. Mitbestimmung und innere Demokratie werden aber nicht dadurch gestärkt, dass die Verbände in ihren Möglichkeiten begrenzt werden. Ganz im Gegenteil!

Besonders erfreulich war in diesen Monaten die sehr konstruktive Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand des Berliner Richterbundes, die neben wortgleichen Stellungnahmen auch im Februar 2011 zu einem mehrstündigen, gut besuchten Hintergrundgespräch mit Parlamentariern aus beiden Ländern im Haus des Richterbundes geführt hat. In Zukunft werden sich auf dieser Grundlage bestimmt weitere gewinnbringende Kooperationen mit den Kollegen aus Berlin ergeben.

2. Zeitgleich haben wir in Sachen Besoldung gemeinsam mit den anderen Spitzenorganisationen im Land Brandenburg in zwei intensiven Verhandlungsrunden der Landesregierung, vertreten durch die Minister Dr. Markov und Dr. Woidke, eine ungeschmälerte Übernahme des Tarifergebnisses für die Angestellten auch für Richter und Staatsanwälte im Land Brandenburg abgerungen. Dies ist so nur in wenigen anderen Bundesländern gelungen. Die hierdurch bewirkten Besoldungserhöhungen sind rückwirkend in Kraft getreten und wurden erstmals mit der Novemberbesoldung ausgezahlt. Die nächste Erhöhungsstufe wird in sechs Wochen zum Jahresbeginn 2012 erfolgen. Weitere Gespräche – auch zur Wiedereinführung des Weihnachtsgeldes – sind mit der Landesregierung verabredet.

Gleichwohl ist all dies nur ein kleiner Erfolg. Denn tatsächlich tragen wir zwar im Bundesvergleich der Besoldung der Richter und Staatsanwälte nicht durchweg die rote Laternennummer, befinden uns aber im untersten Bereich. Damit, dass wir zwar besser bezahlt



werden als die Kollegen in Berlin, aber schlechter als alle anderen im Bundesgebiet, können wir uns nicht zufrieden geben. Die Amtsangemessenheit der Besoldung der Richter und Staatsanwälte bleibt - bundesweit und besonders für das Land Brandenburg – weiterhin auf dem Prüfstand. Der Bundesverband hat in der Bundesvorstandssitzung Ende September in Görlitz beschlossen, künftig noch intensiver in seinen politischen Gesprächen auf die Wiederherstellung einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zu drängen. Realistisch betrachtet bietet nur die bundesweite Lösung eine echte Chance, im Land Brandenburg zu einer amtsangemessenen Besoldung der Richter und Staatsanwälte zurückzukehren.

3. Im Gesetzgebungsverfahren zum Gerichtsneuordnungsgesetz haben wir uns intensiv für den Erhalt aller Amtsgerichte und der vier Landgerichte im Land Brandenburg eingesetzt. Wir sind daher zufrieden mit dem erreichten Ergebnis, das im Dezember 2011 Gesetzeskraft erhalten soll:

Alle Standorte werden erhalten, 24 Amtsgerichte bleiben organisatorisch eigenständig, lediglich in Guben entsteht eine Zweigstelle des Amtsgerichts Cottbus, in Senftenberg werden auswärtige Kammern des Arbeitsgerichts Cottbus gebildet.

Zu den Verschiebungen der Landgerichtsbezirke (Stichworte: AG Schwedt und AG Königs Wusterhausen) hat es naturgemäß in den Bezirksgruppen und im Landesverband ein sehr unterschiedliches Meinungsbild gegeben. Vor diesem Hintergrund bin ich sehr dankbar dafür, dass bei allen Differenzen in der Sache im Landesvorstand stets eine große Mehrheit dafür bestand, dass die beiden kleineren Landgerichtsbezirke (Neuruppin und Cottbus) perspektivisch gestärkt werden sollen.

Im weiteren Verfahren werden wir kritisch begleiten, ob alle erforderlichen Personalmaßnahmen tatsächlich einvernehmlich – ohne jeden Zwang – erfolgen. Zugleich werden wir fortlaufend einfordern, dass der Erhalt der Amtsgerichte zugleich eine Verpflichtung beinhaltet, die an mehreren Standorten dringend erforderlichen und seit Jahren verschleppten Baumaßnahmen durchzuführen. Das Land Brandenburg darf jetzt nicht jahre- oder sogar jahrzehntelang

zuwarten, bis die teilweise vorhandenen Justizbaracken endgültig zerfallen sind. Der designierte Landesvorsitzende der Linkspartei Stefan Ludwig hat Anfang des Monats im Rechtsausschuss zum Zustand mancher Justizgebäude geäußert, sie sähen so aus, als wären sie nicht für die Dritte Staatsgewalt, sondern für die Sechste oder Siebente bestimmt. Dem ist inhaltlich nichts hinzuzufügen. Es ist allerdings daran zu erinnern, dass die rot-rote Landesregierung – und damit auch die Linkspartei – nun seit mehr als zwei Jahren die politische Verantwortung dafür tragen, diesen beklagenswerten Zustand so schnell wie möglich zu beenden.

4. Seit April 2011 wird das Ansehen der Justiz im Land mit Vorwürfen belastet, dass eine Vielzahl von Richtern als Spitzel für das MfS gearbeitet haben sollen. Dieser Vorwurf ist offensichtlich falsch. In der Öffentlichkeit ist seitdem fortlaufend Aufklärung darüber nötig, dass alle Richter und Staatsanwälte in den 90er Jahren in der Regel zweimal überprüft worden sind und von den Wahllauschüssen für ihre heutigen Ämter für geeignet befunden wurden. Diese demokratische Entscheidung steht zugunsten jedes einzelnen Kollegen. Unsere hieraus abgeleitete rechtsstaatliche Position ist klar: Es darf keine rechtswidrigen Überprüfungen aller Richter und Staatsanwälte geben. Diese Auffassung teilt auch der Justizminister. Soweit es aber in Zukunft rechtmäßige, anlassbezogene Überprüfungen geben sollte, müssen in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte gewahrt und Kampagnen gegen einzelne Kolleginnen und Kollegen – wie zuletzt in Neuruppin und Potsdam – vermieden werden.

5. In den letzten Monaten haben wir die erschreckend schnell wachsende Gruppe der dienstälteren Proberichter (mehr als fünf Jahre im Dienst und ohne Planstellenaussicht) in ihrem Vorgehen für die Schaffung einer ausreichenden Anzahl an ausgeschriebenen Planstellen unterstützt. Durch Schreiben an den Justizminister, Eingaben ganzer Gerichtskollegien, Hintergrundgespräche mit Abgeordneten, Thematisierung im Rechtsausschuss, Einreichung einer Petition und andere Aktionen ist der erforderliche politische Druck aufgebaut worden, der nun am 15.11.2011 zu der Ausschreibung von acht Planstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausschließlich für dienstältere Proberichter geführt hat. Zu loben ist hierbei, dass die Stellen keineswegs in der Peripherie geschaffen wurden,

sondern unter Berücksichtigung der Altersstruktur der Gerichte sachgerecht und fair über das Land verteilt wurden. Da die ausgeschriebenen Stellen offenbar durch Verdichtungen der Stellenführung geschaffen worden sind und keine zusätzlichen Planstellen im Landeshaushalt 2012 enthalten sein werden, wird sich das grundsätzliche Problem (mehr Richterköpfe als Stellen) bereits in knapp einem Jahr wieder stellen. Dann wird es allerdings nicht mehr durch Stellenverdichtungen zu lösen sein. Die dann im Jahr 2012 betroffenen Proberichter können selbstverständlich auch auf die Unterstützung des Deutschen Richterbundes zählen. Der Justizminister und die Landesregierung haben in diesem Punkt für ein Jahr Luft gewonnen – mehr nicht. Das Problem ist auf Dauer nicht gelöst.

6. Vor zwei Jahren stellte Herr Clavée in Frankfurt (Oder) sehr zutreffend fest, „dass wir unsere Verbands- und Lobbyarbeit nur als engagierte und ehrenamtliche Dilettanten betreiben“. Sicher sind wir auch heute noch lange keine professionellen Lobbyisten. Aber immerhin finden wir als „ehrenamtliche Dilettanten“ inzwischen in zunehmenden Maße Gehör in der Landespolitik. Es gibt immer mehr Kontakte und Gespräche mit Politikern aller fünf Landtagsfraktionen. Unsere Positionen werden dabei nicht nur in Hintergrundgesprächen wahrgenommen, sondern finden auch ausdrücklich Eingang in Ausschusssitzungen und Plenardebatten. Als Landesvorstand werden wir weiterhin das Unsere tun, um mit den politischen Entscheidungsträgern in einem kontinuierlichen Dialog zu bleiben.

Aus der Mitgliedschaft

Berlin

In den Ruhestand getreten ist bereits unser Mitglied Vorsitzender Richter am Kammergericht Wolfgang Weißbrodt. In den Ruhestand tritt Ende März 2012 unser Mitglied Vorsitzender Richter am Landgericht Werner Hoffmann.

Wir beglückwünschen sehr herzlich zur Ernennung:

- Ri'inLG Astrid Siegmund zur Vorsitzenden Richterin am Landgericht

- Ri Dr. Johannes Lang zum Richter am Landgericht

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- ab 01.01.2012
 - o Ri'in Katja Gerdes
 - o RiKG Stefan Groth
 - o RiLG Dr. Johannes Kroymann
 - o Ri'inSG Ulrike Kukies
 - o RiLG Udo Spuhl
 - o Ri'inSG Marlies Weiss-Eylert
 - o Ri'inLG Isabel von Plate
- ab 15.01.2012 RiAG Alexander Masuch
- ab 01.02.2012 Ri Dr. Peter Korth
- ab 08.02.2012 Ri'in Dr. Meike Gotham
- ab 15.02.2012 Ri Dr. David Rabenschlag
- ab 14.03.2012 StA James Scherf

Veranstaltungen

Richter und Anwaltschaft im Dialog



Seit einigen Jahren gibt es die gemeinsam mit dem Berliner Anwaltsverein ausgerichtete Veranstaltungsreihe **Richter- und Anwaltschaft im Dialog**. Es berichten erfahrene Richter aus ihrem Rechtsgebiet und geben einen Überblick. Die Teilnahme ist für Richterinnen und Richter **kostenlos**.

Eine Anmeldung muss erfolgen unter: mail@berliner-anwaltsverein.de oder als Fax an 030 – 251 32 63.

Die **nächsten Termine** sind:

- Dienstag, 17.04.2012, 18.00 - 20.00 Uhr. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bau- und Architektenrecht Joachim Stummeyer, Vorsitzender Richter am Kammergericht Ort: dbb-Forum, Friedrichstraße 170, 10117 Berlin
- Dienstag, 29.05.2012, 18.00 - 20.00 Uhr. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts in Jugendstrafsachen Detlef Lind, Richter am Kammergericht. Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin



- Montag, 18.06.2012, 18.00 - 20.00 Uhr. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht Karin Reinhard, Vorsitzende Richterin am Kammergericht. Ort: DAV-Haus, Litzenstraße 11, 10179 Berlin

→ **Stammtisch**

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 7. Mai 2012
- 2. Juli 2012
- 3. September 2012
- 5. November 2012

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ **Führungen**

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Ehegatten bzw. Partner finden folgende Führungen statt:

→ **Neue Nationalgalerie: Gerhard Richter | Panorama**

Am 22. März 2012 findet für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Partner eine Führung durch die Sonderausstellung „Gerhard Richter: Panorama“ in der Neuen Nationalgalerie in Berlin-Tiergarten, Potsdamer Straße 50 (Kulturforum) statt. Gerhard Richter ist der heute wohl bekannteste deutsche Künstler seiner Generation. Die Neue Nationalgalerie richtet mit der Sonderausstellung anlässlich seines 80. Geburtstages gemeinsam mit der Tate Modern in London und dem Centre

Pompidou in Paris eine umfassende Retrospektive seines Oeuvres aus.

Die Führung beginnt um 17.15 Uhr (Treffpunkt im Kassenbereich der Ausstellung spätestens um 17 Uhr) und dauert eine Stunde.

Der Preis für die Führung beträgt 80,- Euro, bei 23 Teilnehmern damit gerundet 3,50 Euro. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem vor dem Beginn der Führung an der Kasse der Neuen Nationalgalerie eine Eintrittskarte besorgen, die regulär 8,- Euro kostet, für Inhaber einer Jahreskarte Plus der Staatlichen Museen ist die Eintrittskarte kostenfrei.

Nach den Bestimmungen der Neuen Nationalgalerie können an der Führung maximal 23 Personen teilnehmen. Interessenten melden sich bei

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ **Führung Bundespräsidialamt und Schloss Bellevue**

Die Führung findet statt am **17. April 2012** um 15 Uhr und dauert 1 ½ Stunden. Die Teilnehmer müssen sich bis spätestens um 14.30 Uhr an der Wache der Bundespolizei am Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin, einfinden. Die Führung ist kostenlos.

Interessenten melden sich bitte so schnell wie möglich bei VR'inKG i.R. Margit Böhrenz. Nach Vorgaben des Bundespräsidialamts können an der Führung maximal 50 Personen teilnehmen. Aus Sicherheitsgründen benötigt das Bundespräsidialamt bis Mitte März 2012 eine Liste mit

- Namen,
- Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Nationalität,

aller Teilnehmer. Alle Interessenten werden deshalb gebeten, Frau Böhrenz bei der Anmeldung zu der Führung die genannten Daten auch der Begleitpersonen zur rechtzeiti-

gen Erstellung und Übermittlung der Teilnehmerliste mitzuteilen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass beim Einlass an der Wache nachfolgende Kontrollen stattfinden:

- Abgleichung der Teilnehmerliste mit dem gültigen Personalausweis, bitte mitbringen.
- Durchleuchten der Handtasche/des mitgebrachten Gepäcks mit Röntengeräten (größere Gepäckstücke sind nicht erlaubt und können nicht vor Ort verwahrt werden).
- Eingangskontrolle mit Metalldetektoren (Tor- und Handsonden).

Die Zusage zur Teilnahme an der Führung richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

➔ **Rückschau: Führung Musikinstrumenten-Museum am 10. Februar 2012**

Das nach Entwürfen von Hans Scharoun neben der Philharmonie lichtdurchflutet errichtete Musikinstrumenten-Museum ist aufgrund des Umfangs und der Qualität seines Bestandes eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen von Instrumenten der europäischen Kunstmusik. Es enthält europäische Musikinstrumente seit dem Mittelalter, über das 17., 18. und 19. Jahrhundert bis hin zur Gegenwart.

Der Besuch des Museums begeisterte alle Teilnehmer. Denn wir konnten nicht nur die Schönheit der Instrumente bewundern, sondern ein Mitarbeiter des Museums gab uns auch viele Klangbeispiele der alten Instrumente. So hörten wir u.a. alte Streichinstrumente, Block- und Querflöten des Barock, das Reiscembalo der Königin Sophie Charlotte von Preußen, das auch Friedrich der Große benutzt hat, sowie mehrere Orgeln des 17. bis 20. Jahrhunderts einschließlich der Wurlitzer Orgel, eine der größten Theaterorgeln Europas. Der Besuch des Museums war ein voller Erfolg.

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ Termine

Stammtisch (⇒ Veranstaltungen)	-	7. Mai 2012
	-	2. Juli 2012
	-	3. September 2012
	-	5. November 2012
Führungen (⇒ Veranstaltungen)	-	22. März 2012: Gerhard Richter Panorama
	-	17. April 2012: Bundespräsidialamt

■ Rezensionen

Beck'sches Richter-Handbuch (hrsg. von Prof. Dr. Walter Seitz/ Dr. Helmut Büchel), 3., völlig neubearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, 2012, XVI, 1066 Seiten, in Leinen € 99,00, ISBN: 978-3-406-61740-9



Die Neuauflage des Beck'schen Richter-Handbuchs hat lange auf sich warten lassen. Anders als die Voraufgaben beschränkt sich die 3. Auflage jedoch auf die ordentliche Gerichtsbarkeit.

Es behandelt in gelungener Weise die häufigsten Fallgestaltungen in der Praxis von Zivil- und Strafrichtern.

Im Mittelpunkt steht das Dezernat des Zivilrichters. Man findet praktische Hinweise zur rationellen Durchführung der jeweiligen Prozessart sowie zahlreiche Tenorierungsbeispiele, Muster und Checklisten. Die Reform des Berufungsrechts im Zivilprozess ist berücksichtigt. Eingehend werden 18 Sonderbereiche des Zivilprozesses erläutert. Neu hinzugekommen sind dabei Kapitel zum Massenverfahren in Finanzanlagesachen, zum Urheberrechtsprozess, zum Vergaberechtsprozess und zum Gesellschaftsrechtsprozess.

Das Handbuch widmet sich auch dem familienrechtlichen Verfahren und der Freiwilligen



Gerichtbarkeit und berücksichtigt die vielfältigen Neuerungen vor allem durch das FamFG. Anschaulich behandeln weitere Kapitel den Strafprozess, kurz das unionsrechtliche Vorabentscheidungsverfahren sowie Fragen des richterlichen Berufsrechts.

Die Konzentration auf das Zivil- und Strafrecht bietet auf 1066 Seiten einen hervorragend schnellen und kompakten Überblick über die Praxisfragen und Lösungsansätze in der ordentlichen Gerichtbarkeit. Empfehlenswert!

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

HK-BUR. Gesetzessammlung zum Betreuungsrecht. Stand 15.11.2011. Redaktionell bearbeitet von Axel Bauer, Richter am Amtsgericht, und Horst Deinert, 6., neu bearbeitete Auflage 2012. VIII, 300 Seiten. Kartoniert € 16,95, ISBN 978-3-8114-5172-8



Handlich, übersichtlich und aktuell präsentiert die Neuauflage der Gesetzessammlung zum Betreuungsrecht von Bauer/Deinert (Stand 15.11.2011) alle wichtigen Vorschriften rund um das Betreuungsrecht und

stellt ein praktisches und kompaktes Hilfsmittel für die Arbeit der mit diesem Gebiet befassten Richter dar.

Wichtige, zum 01.01.2012 in Kraft getretene Änderungen sind berücksichtigt. Neu aufgenommen wurde u. a. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dessen Auswirkungen auf das Rechtsgebiet von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind. Die zahlreichen redaktionellen Fußnoten wurden ergänzt und liefern zusätzliche Anmerkungen und Verweise. Sie erleichtern es dem anwendenden Richter, den Sinnzusammenhang mit anderen Vorschriften zu erkennen, auch wenn im Paragraphentext nicht direkt auf die andere Norm verwiesen wird. Darüber hinaus enthält die Gesetzessammlung die wichtigsten Normen u.a. aus dem BGB, FamFG, BtBG, GVG, VbVG und der ZPO.

Raphael Neef
raphael.neef@drb-berlin.de

Haarmeyer/Hintzen, Handbuch zur Zwangsverwaltung, 3. Auflage 2012, 390 Seiten, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-62893-1



Die mittlerweile überfällige Auflage berücksichtigt die Auswirkungen mehrerer Gesetzesänderungen, u.a. die des FamFG und das Inkrafttreten FamFG.

Daneben sind naturgemäß die Entscheidungen der letzten Jahre zur Zwangsverwaltung, insbesondere solche des BGH, eingearbeitet.

Der Haarmeyer/Hintzen behandelt das Verfahren der Zwangsverwaltung im Zusammenhang mit zahlreichen Beispielen, Mustern und Schaubildern. Er verdeutlicht Grundstrukturen und Verflechtungen und erörtert Aufgaben und Interessen der Beteiligten an der Zwangsverwaltung.

Auch die Neuauflage wendet sich an vorrangig an den praktisch Tätigen. Sie kann dennoch von Richtern bei der Lösung von Fällen im Zusammenhang mit dem ZVG mit Nutzen verwandt werden.

Oliver Elzer
oliver.elzer@drb-berlin.de